

**1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung  
der Gemeinde Lalendorf für den gemeindlichen Abwasserbetrieb Lalendorf**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Lalendorf vom 11.03.2008 nachfolgende Satzung erlassen.

**Artikel 1**

**Erste Änderung der Betriebssatzung**

1. Der § 1 der Betriebssatzung für den gemeindlichen Abwasserbetrieb wird wie folgt geändert:

**§ 1**

**Gegenstand des Abwasserbetriebes**

Der gemeindliche Abwasserbetrieb Lalendorf wird als Eigenbetrieb der Gemeinde Lalendorf entsprechend der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (M-V-EigVO vom 14. September 1998) geführt.

Zweck des Abwasserbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Erfüllung der Gemeinde Lalendorf obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 40 Landeswassergesetz.

Neben der Abwasserbeseitigung besteht der Gegenstand des Eigenbetriebes in der Herstellung von Trinkwasser. Dieser Bereich wird als gesonderter Betriebszweig geführt und getrennt abgerechnet. Das trifft ebenso für den Betrieb von Photovoltaikanlagen zu, die auf Wasserwerken und Kläranlagen errichtet sind und der Erzeugung von Elektroenergie dienen.

**Artikel 2**

**In-Kraft-Treten**

Die erste Änderungssatzung der Betriebssatzung der Gemeinde Lalendorf für den gemeindlichen Abwasserbetrieb Lalendorf tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lalendorf, 09.04.2008

Knaack  
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Lalendorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb einer Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Krakow am See geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften, die stets geltend gemacht werden können.